



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/074/2019

Sachgebiet Hauptamt	Sachbearbeiter Ratajszak, Steffen	Datum: 26.08.2019
------------------------	--------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss	23.09.2019		öffentlich

Beschilderung eines Haltverbots für die Dorfstraße in Mintraching im Bereich der Anwesen Dorfstr. 2 und 4

Sachverhalt:

In einem Schreiben von Anwohnern im Bereich Dorfstr. 2 und 4, das alle Mitglieder des Gemeinderates erhalten haben, wird beantragt, ein zeitlich eingeschränktes Haltverbot einzurichten. Dieses soll in der Zeit von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 17 Uhr gelten.

Der Antrag wird damit begründet, dass durch eine Vielzahl an parkenden Fahrzeugen in der Dorfstraße zwischen Zum Gassl und der Münchner Straße, die nicht den Anwohnern zuzuordnen sind, der Straßenverkehr eingeschränkt bzw. gefährdet wird.

Nach Angabe der Anwohner handelt es sich bei den Fahrzeugen um PKW von Mitarbeitern eines benachbarten Autohauses. Auch wenn dies für die Anwohner als störend empfunden wird, ist die Dorfstraße eine öffentliche Straße, in der jeder Verkehrsteilnehmer im Rahmen der rechtlichen Vorgaben fahren und parken kann.

Bei Prüfungen vor Ort zusammen mit der Polizei Neufahrn konnten zwar parkende Fahrzeuge, allerdings keine Verkehrsgefährdung festgestellt werden. Lediglich unmittelbar nach der Einmündung von der Münchner Straße wurden Fahrzeuge so geparkt, dass eine Verkehrsbehinderung möglich war. Hier wurden bereits Haltverbote angeordnet, die ein gefahrloses Ein- und Ausfahren in bzw. aus der Dorfstraße ermöglichen. Für weitere Maßnahmen lagen aus Sicht der Fachbehörden keine Gründe vor.

Auch eine Durchfahrtseinschränkung oder eine Gefährdung des Verkehrs haben sich bei den Ortsterminen nicht bestätigt. Der betroffene Straßenabschnitt ist ca. 140 m lang, komplett gerade und bietet eine gute Übersichtlichkeit. Auch wenn teilweise auf beiden Straßenseiten geparkt wird, bestehen Ausweichstellen für entgegenkommenden Verkehr. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h trägt ebenfalls dazu bei, dass der Straßenverlauf eingesehen und notfalls gehalten werden kann, um dem Gegenverkehr Vorrang zu gewähren.

Dass das Ausfahren aus einem Privatgrundstück durch parkende Fahrzeuge eingeschränkt sein kann, ist durchaus nachvollziehbar. Allerdings sieht die Straßenverkehrsordnung (StVO)

keinen freizuhaltenden Bereich an einer Grundstücksausfahrt vor. Vor Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen sind Maßnahmen auf dem Privatgrundstück umzusetzen, um die Sicht zu verbessern, z. B. durch eine Verbreiterung der Grundstückszufahrt oder die Entfernung von Sichtbehinderungen.

Nach § 45 Abs. 9 StVO dürfen Verkehrszeichen nur angeordnet werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit wird aufgrund der vorliegenden Feststellungen nicht gesehen. Daher wird von der Straßenverkehrsbehörde die Aufstellung der beantragten Haltverbote abgelehnt. Auch die Polizei Neufahrn lehnt eine entsprechende Beschilderung ab.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Flughafen-, Planungs- und Bauausschuss beschließt, in der Dorfstraße Mintraching zwischen den Zufahrten zu den Grundstücken Dorfstraße 2 und 4 ein Haltverbot anzuordnen.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)

Anlagen:

Lageplan Dorfstraße